

VOLLMACHT

(nachfolgend der „Vollmachtgeber“)

bevollmächtigt hiermit

Herrn Rechtsanwalt Dr. Kai Zapfe

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

in Sachen

gegen

wegen

den Vollmachtgeber unbeschränkt prozessual und außerprozessual gegenüber jedermann - insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden - sowie in allen Instanzen zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind befugt, einzeln oder gemeinsam zu handeln und ganz oder teilweise Untervollmacht zu erteilen. Alle bisher in dieser Sache von den Bevollmächtigten etwaig bereits vorgenommenen Handlungen werden hiermit genehmigt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere (nicht aber ausschließlich) die folgenden Rechts- und Prozesshandlungen:

- die Vor- und Entgegennahme von Zustellungen aller Art sowie die Entgegennahme von Ladungen;
- die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen jeglicher Art, insbesondere auch die Vornahme einseitiger rechtsgestaltender Rechtsgeschäfte, wie z.B. Kündigung und Anfechtung, Aufrechnung und Zurückbehaltung;
- die Vornahme außergerichtlicher Verhandlungen sowie Vertrags- bzw. Vergleichsschlüsse aller Art;
- die Vertretung und Prozessführung in allen Instanzen (einschließlich Neben- und Folgeverfahren), insbesondere die Erhebung und Rücknahme von Klagen bzw. Widerklagen und die Stellung von Anträgen und Vornahme prozessualer Handlungen jeglicher Art (insbesondere auch die Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis);
- die Einlegung, Begründung, Rücknahme und Beschränkung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln aller Art sowie Verzicht auf solche;
- das Verfahren wegen Arrest, Einstweiliger Verfügung und Einstweiliger Anordnung;
- die Vertretung in sonstigen Zwangsvollstreckungsverfahren und in allen sich aus der Zwangsvollstreckung ergebenden Streitigkeiten;
- die Vertretung in allen Angelegenheiten eines Insolvenzverfahrens sowie in allen sich daraus ergebenden Streitigkeiten bzw. Prozessen;
- die Vertretung in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 578 Zivilprozessordnung;
- die Tätigkeit als Inlandsvertreter in Patent-, Gebrauchsmuster- und Markensachen (§ 25 PatG, § 28 GebrMG, § 96 MarkenG);
- die Stellung und Zurücknahme von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie strafrechtlichen Nebenklageanträgen;
- die Entgegennahme von Geld oder Geldeswert, Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Sicherheiten sowie sonstiger Wertgegenstände und Urkunden und die Verfügung darüber für Rechnung des Vollmachtgebers (auch im gesetzlichen Hinterlegungsverfahren);
- die Entgegennahme des Streitgegenstands und der vom Gegner, der Justiz- oder Finanzkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge und zur Verfügung über Einzahlungen und Guthaben der Steuerbehörden.

Die Bevollmächtigten sind ferner befugt, alle erforderlichen Auskünfte schriftlich oder mündlich einzuholen sowie für den Vollmachtgeber Akteneinsicht in amtliche bzw. behördliche Akten zu nehmen. Der Auskunftsgeber ist gegenüber den Bevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit (Bankgeheimnis, Steuergeheimnis u. ä.).

Gegenüber den Bevollmächtigten gilt die Vollmacht bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs bei den Bevollmächtigten.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

, den

.....

Vollmachtgeber